

**An den**  
**Umwelt- und Agrarausschuss**

MLUR, V 451  
Eckhard Kiehl

Kiel, 22.01.2010  
App. 4985

**Wiederherstellung der Strände nach der Ostsee-Sturmflut vom 9. / 10. Jan. 2010**  
**Erforderliche Zulassungen**

Der Sand der Strände ist bei der Sturmflut vom 9. / 10. Jan. 2010 durch die lang anhaltenden Wasserstände von bis zu 1,48 m über NN in unterschiedlichem, z.T. erheblichem Umfang in die Vorstrand- und Wasserwechselzonenbereiche umgelagert worden. Die Strände sind dadurch erheblich flacher, teilweise auch schmaler geworden. In vielen Küstenabschnitten sind z.T. erhebliche Abbrüche an Dünen und Strandwällen zu verzeichnen. Viele Fremdenverkehrsgemeinden sind daher gezwungen die Badestrände vor Beginn der Saison wieder in ihrem ursprünglichen Profil herzustellen und die Abbrüche an Dünen und Strandwällen auszugleichen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Strände bis zum Frühjahr nur teilweise regenerieren werden. Sofern keine Maßnahmen getroffen werden, werden die Strände und angrenzenden Bereiche aufgrund des flachen Strandprofils auch bei kleineren Hochwassern zunehmenden Erosionen ausgesetzt sein. Wiederherstellende Maßnahmen, z.B. durch Aufschieben des bis in den Vor- und Unterwasserstrand verlagerten Sandmaterials, sind daher erforderlich, um die Strände wieder annähernd in den bisherigen Zustand zu versetzen. Die Ostseesturmflut hat in vielen Bereichen auch zu Erosionen von Strandwällen und Dünen geführt. Sofern die Strände hier nicht entsprechend nachprofiliert und im oberen Bereich erhöht werden, werden auch kleinere, bisher unschädliche Hochwasser zunehmend zu Strandwall- und Dünenrückgängen / -abbrüchen führen.

Aufgrund der im Frühjahr (Ostern) beginnenden Tourismussaison beabsichtigen die Fremdenverkehrsgemeinden die strandstabilisierenden Maßnahmen kurzfristig durchzuführen und die Dünen und Strandwälle aufzufüllen. Zur Minimierung des Aufwands sollte mit den Maßnahmen erst im März begonnen werden, um die Sturmflutsaison soweit möglich abzuwarten.

Die notwendigen Genehmigungen müssen daher kurzfristig erteilt werden.

### 1. Küstenschutzrechtliche Zulassungen:

Grundsätzlich besteht nach § 78 Abs. 1 Nr. 6 i.V. mit Abs. 3 ein Verbot für Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Aufspülungen auf dem Meeresstrand und dem Meeresboden im Bereich von weniger als 6 m Wassertiefe und 200m Entfernung von der Uferlinie. Die untere Küstenschutzbehörde (LKN) kann Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind.

Aus Sicht des Küstenschutzes sind Maßnahmen zur Herstellung des ursprünglichen Strandprofils und zur Auffüllung der Dünen und Strandwälle in der Regel unproblematisch. Beeinträchtigungen entsprechend § 78 LWG sind durch die Wiederherstellung der vor der Sturmflut vorhandenen Strandprofile in der Regel nicht zu erwarten, so dass die Ausnahmegenehmigungen ohne weitergehende Untersuchungen durch den LKN erteilt werden können.

### 2. Naturschutzrechtliche Genehmigung:

Maßnahmen zur Wiederherstellung der Strandprofile, Dünen und Strandwälle sind bei Vorliegen folgender Voraussetzungen in der Regel nicht als Eingriff anzusehen:

1. Die durchzuführenden Maßnahmen dienen ausschließlich der auf Grund eines Schadereignisses erforderlichen Wiederherstellung des bisherigen Zustands, der durch ein Luftbild o.ä. <sup>1</sup> zu belegen ist,
2. für die Maßnahme wird ausschließlich Sandmaterial aus dem unmittelbaren Nahbereich verwendet,
3. durch die Maßnahme sind keine Schutzgebiete (einschl. Natura 2000 Gebiete) oder gesetzlich geschützte Biotop sowie artenschutzrechtliche Bestimmungen betroffen und
4. die Maßnahmen werden bis 6 Monate nach Eintritt des Schadereignisses abgeschlossen.

Die Anträge für die erforderlichen küstenschutzrechtlichen Zulassungen bzw. Ausnahmen zur Durchführung der Maßnahmen sind der Abt. V 5 des MLUR parallel zur Antragstellung beim LKN zur Kenntnis gegeben.

---

<sup>1</sup> Der Zustand des Strandes, der Strandwälle und Dünen vor der Sturmflut lässt sich nicht immer anhand von Bildern o.ä. dokumentieren. Sofern diese Darstellung nicht möglich ist, ist der derzeitige Zustand mit den geplanten Maßnahmen darzustellen.

In den übrigen Fällen ist eine Genehmigung nach § 11 LNatSchG erforderlich. Mit einem Antrag auf Genehmigung nach § 11 LNatSchG sind beim MLUR, Abt 5 folgende Unterlagen einzureichen:

a. Darstellung des Vorhabens

- Genaue Beschreibung (Bestandsaufnahme und Bewertung) des Vorhabengebietes (Entnahme und Aufspülung)
- Lage zu Schutzgebieten
- Beurteilungsfähige Beschreibung der Baumaßnahme,
- Zeitplan

b. Darstellung der geplanten Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft

- Ablauf der Maßnahme ,
- Zeitpunkt der Umsetzung
- Beschreibung der damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Betroffenheit von § 25 Biotopen
- Betroffenheit von § 26 (Schutzstreifen an Gewässern)
- Betroffenheit von Verboten gemäß § 42 BNatSchG (Artenschutz)
- Informationen zum Befahren des Strandes

Dem Vorhabensträger wird empfohlen sich in Zweifelsfragen, insbesondere zum Untersuchungsumfang und den Kompensationsmöglichkeiten, vor Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde (MLUR) zu informieren. Auskunft erteilt Frau Rabe, Tel.: 0431-9887049.